

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Software-Überlassung

Stand: 04/2014

1. Der Vertrag kommt zustande, wenn der verbindliche Auftrag des Auftraggebers durch AUCOTEC angenommen wird. Der Auftraggeber bleibt vier Wochen an seinen Auftrag gebunden. Nach Ablauf dieser Frist erlischt die Rechtswirksamkeit des Auftrages nur, wenn der Auftraggeber den Auftrag schriftlich zurücknimmt. Hat AUCOTEC den Auftrag innerhalb der vier Wochen oder vor Zugang der Rücknahme des Auftrages angenommen, so ist der Vertrag zustande gekommen. Hat AUCOTEC das Angebot gemacht, kommt der Vertrag durch Annahmeerklärung des Angebotsempfängers zustande.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur mit der schriftlichen Zustimmung von AUCOTEC Vertragsbestandteil.

3. Der vereinbarte Preis ist bei Rechnungsstellung netto zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuer fällig. Abweichende Zahlungsbedingungen sind nur gültig bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Bei Überschreitung des Zahlungszieles ist AUCOTEC berechtigt, Zinsen mindestens in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz oder höhere Zinsen bei Nachweis zu verlangen.

Teilzahlungen sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zulässig. Kommt der Auftraggeber mit Zahlung eines Teilbetrages in Verzug, so wird die gesamte offene Auftragssumme sofort fällig. Rabatte oder Skonti werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gewährt. Sie kommen bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren, Insolvenz oder Zahlungsverzug des Auftraggebers zum Wegfall.

4. Die vom Lizenznehmer installierten, heruntergeladenen oder anderweitig von ihm unter dieser Vereinbarung erworbenen Softwareprodukte einschließlich aller Updates, Modifikationen, Revisionen, Kopien, Dokumentationen und Konstruktionsunterlagen ("Software") sind urheberrechtlich geschützt. Sie sind Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen von AUCOTEC oder deren Lizenzgebern, die den alleinigen Rechtsanspruch auf

die gesamte Software haben und alle nicht ausdrücklich durch diese Vereinbarung gewährten Rechte für sich behalten. Alle dem Lizenznehmer nach dem abgeschlossenen Vertrag einzuräumenden Rechte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Rechnungen durch den Auftraggeber bei AUCOTEC.

5. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers hat AUCOTEC das Recht, nach einmaliger Mahnung ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen. Verlangt AUCOTEC Schadenersatz, so beträgt dieser 20% des Rechnungsbetrages. Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. AUCOTEC hat das Recht, bei Nachweis eines höheren Schadenersatzanspruches geltend zu machen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes hat zur Folge, dass das Recht des Lizenznehmers zur weiteren Verwendung der Software erlischt und er verpflichtet ist, sämtliche angefertigten Programmkopien zu löschen oder an AUCOTEC herauszugeben.

6. AUCOTEC gewährt dem Lizenznehmer eine nicht exklusive Lizenz zur Verwendung der Software ausschließlich:

- (a) in maschinenlesbarer, objektcodierter Form,
- (b) für interne Geschäftsprozesse des Kunden,
- (c) für eine vereinbarte Laufzeit,
- (d) auf der Computer-Hardware und
- (e) am im Vertrag vereinbarten Standort. Wird kein Standort ausdrücklich vereinbart, gilt der Ort als vertraglich vereinbarter Standort, an den die Software ausgeliefert werden soll. Ein Standort ist begrenzt auf einen Radius von einem Kilometer (1000 Meter). Der Lizenznehmer darf die Software vorübergehend von einem Mitarbeiter via Telekommunikation von anderen Standorten als dem Büro des Lizenznehmers aus nutzen lassen, beispielsweise von der Wohnung des Mitarbeiters, einem Flughafen oder Hotel, vorausgesetzt der

Hauptarbeitsplatz des Mitarbeiters ist der vertraglich vereinbarte Standort. Will der Lizenznehmer den Standort in einem darüber hinausgehenden Umfang verändern ohne dass er die Software in einem ihm genehmigten Umfang einem Dritten überlassen will, bedarf dies der vorherigen Zustimmung von AUCOTEC. AUCOTEC kann diese Zustimmung von der Zahlung einer zusätzlichen Lizenzgebühr abhängig machen.

AUCOTEC überlässt dem Lizenznehmer die Vertrags-Software im Objektcode mit Bedienungsanleitung in der in der Bedienungsanleitung beschriebenen Funktionalität. Der Kunde erhält das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Vertrags-Software für die vereinbarte Dauer auf nur einer Maschine (Zentraleinheit) zur gleichen Zeit, wenn sich nicht Mehrfachnutzungen oder Netzeinsatz aus der Lizenzierung ergeben.

Weitere Leistungen für die Vertrags-Software, wie z. B. Einweisung, Installation, Anpassung, Pflege oder Schulung sind nur geschuldet, soweit gesondert ausdrücklich vereinbart.

Sofern AUCOTEC für den Auftraggeber Änderungen an der Software durchführt, bleiben die hierdurch entstehenden Rechte, z. B. Eigentümers- und Urheberrechte, bei AUCOTEC.

7. Der Lizenznehmer wird die Vertrags-Software nur im vertragsgemäßen Umfang nutzen, wozu Installation, Laden und Ablauf des Programms sowie eine Kopie für die Datensicherung gehören. Im Übrigen ist der Lizenznehmer verpflichtet, in einem allgemein üblichen Umfang, mindestens jedoch täglich, eine Datensicherung durchzuführen und diese drei Wochen lang aufzubewahren.

8. Im Falle der Ausstattung der Software mit einem Software-Schutzmodul (Dongle) wird der Lizenznehmer dieses stets sorgfältig aufbewahren, kein Umgehungsprogramm einsetzen und einen etwaigen Verlust des Dongle sofort AUCOTEC melden. Störungen des Dongle werden durch Austausch im Rahmen der Mängelhaftung kostenlos, Zerstörungen ebenfalls durch Austausch, jedoch gegen

Kostenerstattung gemäß Preisliste, Verlust des Dongle nur gegen Erwerb eines neuen Exemplars der Software reguliert. Soweit durch vom Lizenznehmer gewünschte Neuverteilungen von Lizenzen z.B. auf unterschiedliche Server zusätzliche oder höherwertige Dongles erforderlich sind, werden diese dem Lizenznehmer als zusätzliche Leistung gemäß gültiger Preisliste in Rechnung gestellt. Der Lizenznehmer wird bei Ausstattung mit Dongle die Vertrags-Software nur in Verbindung mit diesem nutzen.

9. Will der Lizenznehmer die Vertrags-Software in weiterem Maße als vereinbart nutzen (Übernutzung), also etwa auf zwei oder mehr Maschinen, so wird er mit AUCOTEC zuvor eine vertragliche Vereinbarung hierüber treffen.

10. Der Funktionsumfang und die Hard- und Software-Einsatzbedingungen für die Vertrags-Software ergeben sich aus der mitgelieferten Bedienungsanleitung.

11. Eine Vervielfältigung der Vertrags-Software ist vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon ist die Anfertigung einer Sicherungskopie der Vertrags-Software und sofern und soweit eine Vervielfältigung für die vertragsgemäße Nutzung der Software erforderlich ist. Der Lizenznehmer darf die Bedienungsanleitung dann für betriebseigene Zwecke vervielfältigen, wenn AUCOTEC ausdrücklich vorher schriftlich der Vervielfältigung und dem damit verfolgten Zweck der Verbreitung zugestimmt hat.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software sowie die Dokumentation zu verhindern.

12. Die Übersetzung, Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen der Vertrags-Software durch den Auftraggeber oder Lizenznehmer sind nur mit schriftlicher Genehmigung von AUCOTEC zulässig, soweit nicht Ausnahmen in diesen Geschäftsbedingungen ausdrücklich geregelt sind.

13. Die Versendung oder Übermittlung der Vertrags-Software und der dazugehörigen Leistungen erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lizenznehmers.

14. Überschreitet der Lizenznehmer die Nutzungsrechteinräumung ohne vorherige Vereinbarung mit AUCOTEC, zahlt er je Übernutzungskopie bzw. je Übernutzungssteilnehmer als Vertragsstrafe/als Lizenzpreis den Betrag, der 150% einer Vergütung

gemäß Preisliste zum Zeitpunkt der Feststellung der Übernutzung durch AUCOTEC für den jeweiligen Nutzungsumfang entspricht. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens seitens AUCOTEC bleibt hiervon unberührt.

15. Der Lizenznehmer wird die Vertrags-Software unverzüglich nach Erhalt einspielen und installieren, auf ihre Funktionsfähigkeit untersuchen sowie etwa auftretende Mängel unverzüglich AUCOTEC mitteilen. Spätestens nach Ablauf von sieben Werktagen ab Erhalt der Software gilt diese als vom Lizenznehmer genehmigt, sofern der Lizenznehmer nicht bis dahin feststellbare Mängel schriftlich AUCOTEC gemeldet haben sollte. Mängel, die nicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen Untersuchung feststellbar sind, müssen innerhalb von sieben Werktagen nach deren Entdeckung schriftlich AUCOTEC gemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Software auch in Ansehung eines solchen Mangels als genehmigt.

Der Lizenznehmer wird zusätzliche Software, die für die Nutzung der Vertrags-Software erforderlich ist (Betriebssystem in der vorgesehenen Version, Datenbanksoftware etc.), auf eigene Kosten in der passenden, freigegebenen Version beschaffen und rechtzeitig installieren.

16. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei der Nutzung der Vertrags-Software nur geeignete Mitarbeiter einzusetzen und die Verwendung der Software und etwa auftretende besondere Vorkommnisse in geeigneter Weise zu protokollieren. Soweit AUCOTEC Arbeiten direkt beim Lizenznehmer vornimmt, wird dieser die entsprechenden Räume, Geräte, Software, Unterlagen mit ggf. Fehlerbeispielen und Datenmaterial, auch Testdaten, Rechnerzeit sowie Mitarbeiter zur Information rechtzeitig und in von AUCOTEC für geeignet erscheinendem Umfang kostenlos zur Verfügung stellen.

17. AUCOTEC hat für Mängel, die bei der Übergabe der Vertrags-Software vorhanden sind, während einer Frist von zwölf Monaten ab vollständiger Auslieferung der Software ausschließlich gemäß folgenden Regeln einzustehen:

Als Mängel gelten Abweichungen der Vertrags-Software von der in der Bedienungsanleitung oder sonst im Vertrag beschriebenen Funktionsweise, soweit diese Abweichungen die Tauglichkeit der Vertrags-Software zum üblichen, in der Bedienungsanleitung beschriebenen Gebrauch beeinträchtigen. Die Gewährleistungspflicht besteht nicht, wenn der Mangel nur unerheblich ist,

insbesondere sich also nicht erheblich auf die Gebrauchstauglichkeit auswirkt.

Der Lizenznehmer wird eventuell auftretende Mängel unverzüglich und möglichst schriftlich an AUCOTEC mitteilen und dabei auch angeben, wie sich der Mangel äußert und auswirkt und unter welchen Umständen er auftritt.

AUCOTEC wird unverzüglich nach Eingang der Mängelmitteilung den dargestellten Mangel prüfen, analysieren und innerhalb angemessener Frist Nachbesserung vornehmen.

AUCOTEC ist berechtigt, diese Nachbesserung dadurch vorzunehmen, dass dem Lizenznehmer eine geänderte Version der Vertrags-Software überlassen wird, die diesen Mangel nicht mehr enthält. Sind etwa gemeldete Mängel nicht AUCOTEC zuzurechnen, wird der Lizenznehmer den Zeitaufwand und die angefallenen Kosten (inklusive Reisekosten) zu den jeweils geltenden Sätzen vergüten.

Der Lizenznehmer wird AUCOTEC bei der Fehlerfeststellung und Mängelbeseitigung kostenlos unterstützen und auf Wunsch von AUCOTEC Hilfsinformationen erstellen bzw. ausdrucken.

AUCOTEC ist berechtigt, einen eventuell aufgetretenen Fehler zu umgehen, wenn der Fehler selbst nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigen ist und dadurch die Laufzeit oder das Antwortzeitverhalten der Vertrags-Software nicht erheblich leidet.

Gelingt AUCOTEC die Nachbesserung nicht innerhalb angemessener Frist und schlägt diese auch innerhalb einer weiteren, vom Lizenznehmer angemessen gesetzten Nachfrist fehl, so stehen dem Lizenznehmer die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche zu, den Vergütungsanspruch zu mindern oder den Vertrag rückgängig zu machen.

AUCOTEC ist nicht mehr zur Mängelhaftung verpflichtet, wenn an der Vertrags-Software ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung Änderungen vorgenommen worden sind, es sei denn der Lizenznehmer weist nach, dass die Änderungen in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen und die Analyse wie Behebung des Fehlers nicht wesentlich erschweren. Hiermit ist keine Zustimmung seitens AUCOTEC zu einer solchen Änderung verbunden. Die Mängelhaftung entfällt auch, wenn der Lizenznehmer die Vertrags-Software in anderer als in der im Vertrag als Einsatzort vorgesehenen Hardware- oder Software-Umgebung einsetzt.

18. Im Falle der Rückabwicklung des Vertrages wird sich der Auftraggeber die erfolgte Nutzung anrechnen lassen. Die Anrechnung wird auf einer betriebsgewöhnlichen Nutzungszeit von vier Jahren basierend berechnet. Der Auftraggeber darf wiederum die bei der Nutzung eingetretene Minderung durch den Mangel, der zur Rückabwicklung geführt hat, abziehen.

19. AUCOTEC haftet nur

a) ohne Begrenzung der Schadenhöhe für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von AUCOTEC oder durch schwerwiegendes Organisationsverschulden verursacht wurden,

b) unter Begrenzung auf die Schäden, die aufgrund der vertraglichen Verwendung der Vertrags-Software typisch und vorhersehbar sind, ba) für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bb) für Schäden, die von Erfüllungsgehilfen von AUCOTEC leicht fahrlässig ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht wurden,

c) ohne Begrenzung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Auftraggebers bzw. Lizenznehmers oder seiner Mitarbeiter, die auf eine Pflichtverletzung von AUCOTEC beruhen.

Die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit (unter anderem für entfernte Folgeschäden) ist für jeden einzelnen Schadensfall auf einen Betrag in Höhe der vertraglichen Vergütung beschränkt. Die Haftung für das Fehlen einer garantierten Eigenschaft, wegen Arglist und für Personenschäden bleibt in jedem Fall unberührt.

Soweit Schadenersatzansprüche gegen AUCOTEC, ihre Mitarbeiter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen aufgrund leichter Fahrlässigkeit bestehen, verjähren diese binnen eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem die vertragsgemäße Leistung hätte erbracht werden müssen.

AUCOTEC haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass sie deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Der Lizenznehmer hat sicherzustellen,

dass diese Daten aus Datenmaterial, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können (Datensicherung).

20. Für Änderungen, Bearbeitungen und Analysen der Software durch den Auftraggeber bzw. Lizenznehmer gilt folgender Grundsatz und gelten die folgenden Ausnahmen sowie Verwendungsbeschränkungen: Grundsätzlich ist der Auftraggeber bzw. Lizenznehmer nicht berechtigt, die Vertrags-Software in den Quellcode zurückzuübersetzen oder in anderer Form bzw. andere Programmiersprachen zu überführen, die Vertrags-Software zu bearbeiten oder umzuarbeiten sowie sie zu vervielfältigen. Zur Fehlerbeseitigung ist der Lizenznehmer aber dann berechtigt, wenn AUCOTEC innerhalb einer angemessenen Nachfrist der Mängelhaftung nicht nachkommt.

21. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind dem Lizenznehmer überlassen worden und nicht ohne einen Reseller-Vertrag auf einen Dritten übertragbar. Insbesondere Übertragungen von allen oder Teilen der Lizenzen auf andere oder neu gegründete Firmen im Rahmen von Ausgliederungen, Zukäufen oder ähnlichen Transaktionen sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Ein solcher Lizenztransfer setzt einen gültigen Wartungsvertrag mit AUCOTEC voraus und bedarf der schriftlichen Genehmigung durch AUCOTEC. Er bedingt zusätzliche Transferegebühren.

Eine Verschiebung von Lizenzen innerhalb der bestehenden Organisation erfordert ebenfalls einen gültigen Wartungsvertrag sowie die schriftliche Genehmigung seitens AUCOTEC. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, AUCOTEC den Namen und die vollständige Anschrift des neuen Nutzers schriftlich mitzuteilen. Sofern es sich bei der überlassenen Software um speziell auf die Hardware des Lizenznehmers angepasste Software mit einem Kaufpreis von mehr als 2.500,--€ handelt, ist der Lizenznehmer auch verpflichtet, AUCOTEC einen Hardware-Wechsel schriftlich anzuzeigen.

22. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abweichende oder ergänzende Bedingungen oder Änderungen dieser Bedingungen einschließlich dieser Schriftformklausel gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Ist eine Bestimmung einer Individualvereinbarung oder dieser Bedingungen unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch eine ihr wirtschaftlich möglichst nahekommende, rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

Ansprüche aus diesem Vertrag kann der Auftragnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von AUCOTEC abtreten. Dem Auftraggeber ist die Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur gestattet, wenn der Gegenanspruch des Auftraggebers unstrittig oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt ist.

Erfüllungsort ist der Sitz von AUCOTEC.

23. Konsumentenschutz. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB den Bestimmungen des KSchG widersprechen und rechtlich unwirksam oder nichtig sein, so treten die Regelungen des KSchG an ihre Stelle.

Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Regelungen vermag nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zu bewirken; an Stelle der nichtigen Vertragsbestimmungen tritt die Regelung des Gesetzes.

24. Für allfällige Streitigkeiten aus mit AUCOTEC geschlossenen Verträgen gilt der Gerichtsstand Wien. Es gilt das österreichische Recht als vereinbart. Der Kunde ist verpflichtet jeden Wechsel seiner Geschäftsadresse unverzüglich bekannt zu geben. Sämtliche Zustellungen sind an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zu verfügen und gelten als zugestellt, wenn sich bei AUCOTEC eine Kopie des Briefes samt Abfertigungsvermerk befindet.